

tiger Schädlingsbekämpfungsmittel im häuslichen Bereich erhebliche Gesundheitsstörungen erlitten hatten.

In dem umweltmedizinischen Gutachten des Herrn Dr. Leonhardt vom 21.03.97 (G/1 Bl.92-95) kommt dieser zu dem Schluss, dass anhand der vorliegenden Daten bzgl. arbeitsbedingter Belastungen durch Pyrethrum/ Pyrethroide sowie den mitgeteilten Untersuchungsergebnissen es sich bei Frau Wandner um eine chronische Vergiftung leicht bis mittleren Grades durch das genannte Biozid handele. Die über einen längeren Zeitraum bestehende Exposition zu Bioziden habe sekundär zu einem MCS- Syndrom geführt.

Herr Prof. Altenkirch/ Neurologische Abteilung des Krankenhauses Spandau, erstattet im Auftrag des Sozialgerichtes Hannover ein fachneurologisches, neurotoxikologisches und wissenschaftlich begründetes Gutachten nach Aktenlage 7/97 (G/1 Bl.99-163).

Zur Exposition geht der Gutachter darauf ein, dass zwischen den Ergebnissen der Staubaanalyse und den übrigen Angaben der ausschließlichen Pyrethrumanwendung ein Widerspruch bestehe, der nach dem vorliegenden Aktenmaterial nie geklärt wurde. Unklar sei auch geblieben, weshalb in dieser Analyse das eigentlich innerhalb von 24 Stunden zerfallende Pyrethrum mit 495 mg/kg auftauchen konnte.

Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass das MCS- Syndrom als ein umweltmedizinisches Phänomen beschrieben sei, dass es jedoch nicht im einzelnen eine nach klinischen Kriterien definierte Erkrankung und damit nicht eine Erkrankung im Sinne des Berufskrankheitenrechtes darstelle. Die Gesundheitsstörungen der Klägerin seien nicht mit Wahrscheinlichkeit auf ihre berufliche Tätigkeit als Verkäuferin bei der Firma Kaufhof zurückzuführen. Es handle sich bei der Erkrankung nicht um eine Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 der BKV, auch lägen die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach § 551 Abs.2 RVO nicht vor. Schließlich sei nach dem vorliegenden Aktenmaterial auch eine konkrete Gefahr der Entstehung einer Berufskrankheit bei Fortsetzung der Verkäuferintätigkeit im Kaufhof nicht ersichtlich.

Dem bereits in der BG- Akte befindlichen Arztbericht des Herrn Dr. Binz/ Nervenarzt aus Trier, vom 27.09.95 (Beiakte zur ersten Akte, Bl.35-38) liegt ein Laborbericht bei mit Ergebnissen aus der Blutuntersuchung bei Frau Wandner auf Pestizide und andere chlororganische Schadstoffe. Hierbei fällt auf, dass drei polychlorierte Biphenyle (PCB's) eindeutig über dem oberen Grenzbereich liegen, ebenso Hexachlorbenzol (HCB).

Auf Bl.39 der Beiakte 1 berichtet der Dipl. Psych. Rolf Stockheim, 4/96 (Bl.39-42) über die testpsychologische Untersuchung der Frau Wandner samt Explorationsgespräch. Zusammen-